

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Donnerstag (Vormittag), 17. März 2022 / Jeudi matin, 17 mars 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

40 2015.JGK.3854 Gesetz
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)

40 2015.JGK.3854 Loi
Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Le président. Nous passons à présent à la DIJ pour le traitement de l'affaire du point numéro 40 de l'ordre du jour qui a été déplacée en deuxième priorité par motion d'ordre.

Je salue la présence de Mme la conseillère d'Etat Evi Allemann, directrice de l'intérieur et de la justice, ainsi que ses collaborateurs. Il n'y a pas de -trices.

Nous commençons donc par traiter l'affaire du point numéro 40 de l'ordre du jour. Il s'agit de la loi sur la procédure et la juridiction administrative (LPJA). Nous sommes en première lecture. Le débat est libre. Je vais tout d'abord laisser la parole – si l'entrée n'est pas contestée : est-ce que l'entrée en matière, pardon, est contestée ? – Non.

Je vais d'abord laisser la parole au président de la commission pour la majorité de la commission, M. le député Gnägi. Ensuite, je laisserai les groupes, les orateurs à titre individuel et le gouvernement se prononcer sur le débat de principe. Je prierais les dépositaires de propositions représentant la minorité de se prononcer à chaque fois que nous aborderons l'article qui concerne ces propositions.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Ich darf Ihnen im Namen der JuKo die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen von verschiedenen Gesetzen vorstellen. Falls Sie von der Session schon ein bisschen müde sind, muss ich Ihnen sagen: Wahrscheinlich werden wir Sie damit nicht mehr wecken. Die vorliegende Gesetzesrevision nimmt verschiedene, teilweise ganz unterschiedliche Anliegen auf, die man gesammelt und jetzt in die Revision hineingenommen hat. Es sind deshalb teilweise auch etwas mehr technische als politische Themen, welche hier in die Revision einfließen, und ich bemühe mich auch, die Ausführungen in der nötigen Kürze zu machen.

Der ursprüngliche Auslöser für diese Vorlage ist das überwiesene Postulat Mentha aus dem Jahr 2014 (M 239-2014) bezüglich der Einführung eines Fristenstillstands. Die Umsetzung davon – wie dies in der Vernehmlassungsvariante vorgesehen war – ist in der Vernehmlassung weitgehend negativ beurteilt worden, sodass die Regierung schlussendlich auf eine Umsetzung verzichtet hat. Die wesentlichen Themen dieser Vorlage sind jetzt andere, so nämlich Art. 104 Abs. 4 des VRPG, der einen Paradigmenwechsel beim Thema Parteikostenanspruch von Gemeinden und Privaten mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben vorsieht. Oder die Umsetzung der Motion Kropf (M 313-2015) mit einem neuen Art. 41a im Baugesetz (BauG), der trölerische Eingaben reduzieren soll und die Sicherstellung von Parteikosten von Gegenparteien fordert, wenn diese im Einspracheverfahren unterliegen, aber das Verfahren doch weiter vor das Verwaltungsgericht ziehen. Die JuKo hat die Vorlage vorberaten und beantragt Ihnen, darauf einzutreten, was offenbar bereits erfolgt ist. Wir haben einzelne bestrittene Artikel, auf die wir dann in der Detailberatung ausführlich eingehen werden.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. Unsere Fraktion begrüsst die Vorlage. Sie betrifft primär die Umsetzung der Motionen Saxer und Kropf mit dem Ziel, trölerische Eingaben effizient zu behandeln. Dies wird unseres Erachtens recht gut gemacht. Der Präsident der JuKo hat vorhin die Einleitung gemacht. Deshalb kann ich ein paar Dinge streichen, die ich sagen wollte.

Ein Hinweis: Wir stimmen grundsätzlich mit der Kommissionsmehrheit, ausser bei Art. 104 Abs. 4, wie Sie den schriftlichen Unterlagen zu unserem Antrag entnehmen können. Dies betrifft die Art der Parteientschädigung, welche an die Gemeinden bezahlt werden muss, und die unterlegene Partei. Heute heisst es: «Nein, in der Regel nicht.» Dies soll jetzt geändert werden: In der Regel Ja, mit gewissen Einschränkungen, wenn – wir haben es gehört – die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse dies rechtfertigen. Was ist hier der wesentliche Unterschied? Für uns ist wesentlich, dass man den Grundsatz, den Paradigmenwechsel macht, weil sonst ein erschwelter Gerichtszugang für den Bürger, für die Bürgerin entstehen würde und dies wollen wir nicht.

Ich erlaube mir, im Voraus noch zwei allgemeine Bemerkungen zu machen. Die eine ist, was diesen Artikel anbelangt: Das Anliegen war in der Vernehmlassung, welche die Regierung in Auftrag gegeben hat, nicht enthalten. Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die kleinen Gemeinden, auch grössere Gemeinden, geäussert, dass sie einen solchen Wechsel vornehmen möchten, dass sie in der Regel entschädigt werden sollen, wenn sie unterliegen. Dies ist von der Regierung aufgenommen worden und liegt jetzt hier als Vorschlag vor, respektive noch ergänzt durch den Kommissionsantrag. Deshalb finde ich es schade, dass wir zu diesem Paradigmenwechsel keine Vernehmlassung hatten. Es kamen primär nur die Fraktionen zum Zug.

Noch eine zweite Bemerkung allgemeiner Art: Das VRPG ist ein bisschen eine trockene Materie, nicht nur, weil es vor dem Mittag ist, sondern auch, weil es am Ende der Session, am Ende der Legislatur kommt. Trotzdem noch ein Wort dazu: Wozu dient das VRPG? Es dient der Anwendung des öffentlichen Rechts zwischen Gemeinden und Kanton einerseits, aber insbesondere betrifft es die Regeln zwischen dem Bürger, der Bürgerin und der öffentlichen Hand. Dies im Gegensatz zum Zivilrecht, das Entscheide über Privatrechtsverhältnisse regelt oder das Strafrecht, welches staatlichen Strafanspruch umsetzt. Mit anderen Worten: Das VRPG dient der öffentlichen Hand, und hier hat jede Norm zwei Sichtweisen. Und bei Art. 104 wird es drauf ankommen, ob man es aus Sicht der betroffenen Gemeinde anschaut oder ob man es aus Sicht der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers anschaut. Deshalb gibt es nachher noch eine dritte Ansicht, nämlich die der Rechtsvertreter, aber diejenigen im Rat vertreten primär die Interessen der Gemeinden. Klammer geschlossen, sonst werde ich plötzlich noch persönlich und dies gehört nicht hierher. Deshalb sind wir gespannt auf die Debatte zu Art. 104.

Der Präsident hat es gesagt: Art. 41 BauG und die anderen sollten mehr oder weniger eigentlich unbestritten sein. Ich freue mich auf die Debatte.

Barbara Mühlheim, Bern (glp), Fraktionssprecherin. Was wir hier in der nächsten halben Stunde diskutieren, ist eine relativ trockene Materie – ich sage es etwas salopp – mit wenigen politisch sensiblen Punkten. Schlussendlich basieren sie auf zwei Motionen, die gut gemeint waren, nämlich, dass man versucht, die trölerischen Vorgaben beim Gericht abzubremesen, wenn immer möglich. Aber seien wir ehrlich: All jene, die in der JuKo zu diesem Gesetz haben Stellung nehmen müssen, Stellung nehmen durften, haben gemerkt: So einfach ist es nicht.

Kolleginnen und Kollegen, man kann gescheitert werden. Man kann nämlich merken, dass viele Dinge, die man hier planen wollte, in der Praxis wohl nicht so sind. Wer hier Kontakt hat mit seinen Verwaltungsrichtern, sei dies links oder rechts, hat gemerkt, dass die Antworten relativ klar sind. Es gibt den Spruch: «Never change a winning team», und ich würde hier sagen: «Never change a good practice». Wir haben de facto ein gut funktionierendes System. Ein System, welches – und dies ist auch für unsere glp wichtig, und daran haben wir es ausgerichtet – basiert auf: Erstens, grundsätzlich, wer in einem Verfahren unterliegt, soll bezahlen. Zweitens, es braucht aber eine hohe individuelle Möglichkeit, von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn das Verfahren oder die Parteien oder wer auch immer in diesem Verfahren ein Verhalten an den Tag legen, welches bedingt, dass man hier de facto von diesem Regelwerk abkommt.

Die höchste Individualisierung ist uns wichtig, und deshalb sind wir – wie die Mehrheit der JuKo – nicht bereit, Details oder insbesondere auch Verzögerungen zu machen, wo wir neue Auflagen setzen, wo wir in der Praxis – nicht hier im Grossen Rat – das Verfahren noch einmal verzögern. Wir haben da so ein Problem, bei Art. 41. Es gibt im ganzen Gesetz nur einen Artikel – es ist der Art. 41 –, der wirklich ein politisch sensibles Thema enthält. Dort wird gegenüber den Verbänden ein Signal gegeben, und dort hat die glp eine klare Haltung, eine Mehrheitshaltung, die sagt: «Wir wollen, dass auch grüne Anliegen immer das Signal haben, dass sie in einem Verwaltungsgerichtsverfahren ernst genommen werden sollen und weitergezogen werden können.» Dies sind die drei Kriterien, an die wir uns halten.

Und ich möchte noch etwas zur JuKo sagen. Ich darf erst kurz in dieser Kommission sein. Ich habe es sehr geschätzt, weil die Kommission schlussendlich – so, wie ich es gespürt habe – eigentlich immer so funktioniert, dass man auch gescheitert werden kann, und ich danke, dass mein Antrag, dass man einen Artikel zurücknimmt und in der zweiten Lesung noch einmal anschaut, einstimmig angenommen wurde. Kolleginnen und Kollegen, ich habe gesagt, man darf gescheitert werden und man darf sensible Sache zurücknehmen und noch einmal diskutieren. In diesem Sinn werde ich je nachdem zu einzelnen Punkten noch sprechen, aber es ist die Strategie der glp: «Verändern Sie nicht zu viel bei gut laufenden Dingen.» Dies ist uns wesentlich und wichtig.

Le président. Eine Information: Die GPK-Mitglieder treffen sich heute um 14 Uhr für eine Sitzung in der Wandelhalle, um 14 Uhr. – Pour le groupe UDC, M. le député Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Auch die SVP hat – wie Sie gemerkt haben – das Eintreten nicht bestritten, im Gegenteil, wir unterstützen diese Vorlage. Wir waren zuerst einmal erstaunt, was unter dem Titel «Einheit der Materie» alles geht. Es geht ein bisschen um Verminderung von trölerischen Eingaben, dann um ein bisschen Parteikostenersatz für das Gemeinwesen und am Schluss noch etwas um Handänderungssteuer. Bei entsprechend kreativer und pragmatischer Handhabung ist unter dem Titel «Einheit der Materie» so einiges möglich. Dies haben wir zur Kenntnis genommen.

Das Zweite, das wir gesehen haben – und dafür wollen wir namentlich auch Direktorin Allemann herzlich danken – und das wir zur Kenntnis genommen haben, ist, dass man den unsäglichen Fristenstillstand wieder aus der Vorlage hinausgeworfen hat. Der Fristenstillstand hätte dazu geführt, dass sich Verfahren noch mehr verlängern, und in einer Zeit, in der wir hier alle paar Monate Forderungen nach Beschleunigung der Verfahren überweisen, wäre es relativ quer in der Landschaft gestanden, wenn man durch die Fristenstillstände die Verfahren wieder verzögert hätte. Danke, Evi Allemann, danke, DIJ, danke, Regierungsrat, dass man dies hinausgeworfen hat.

Wir haben es etwas bedauert, dass man die Vorlage, die eigentlich weitgehend unbestritten war, mit einer unverständlichen Privilegierung von Verbänden wieder anreichern wollte. Dazu gibt es einen Mehrheitsantrag, der eine solche Privilegierung nicht will. Wir werden diesem folgen. Ich werde mich dort noch einmal äussern, wenn es zur Debatte kommt. Im Übrigen stimmen wir grundsätzlich mit der Mehrheit.

Samuel Kullmann, Thun (EDU), Fraktionssprecher. Ich fasse mich kurz. Die EDU-Fraktion teilt die Haltung der Kommissionsmehrheit in allen Punkten, weil wir der Meinung sind, dass damit die Anliegen, die mit dieser Gesetzesrevision beabsichtigt werden, am besten umgesetzt werden. Inhaltlich schliesse ich mich im Übrigen, was die Details anbelangt, auch meinem Vorredner Patrick Freudiger an. An dieser Stelle möchte ich im Namen der EDU-Fraktion auch danken, dass wir bei den Kommissionsberatungen Einsitz nehmen durften. Und abschliessend möchte ich auch dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, Jan Gnägi, für sein Engagement hier im Rat danken. Gerade auch als Vertreter der jungen Generation hat mich das sehr gefreut. Jan, als du mit 18 gewählt wurdest, habe ich dies mitbekommen, und für mich als Jungpolitiker war dies eine Ermutigung. Ich wünsche dir viel Freude und Erfolg auf deinem weiteren beruflichen Lebensweg.

Peter Gerber, Schüpfen (Die Mitte), Fraktionssprecher. Ich danke der JuKo für die gute Vorarbeit. Für mich als Fraktionspräsident ist es immer wichtig, dass in den Kommissionen die Sache, aber auch die politische Debatte bereits Platz hat. Ich danke dem Kollegen Gnägi, speziell an seinem letzten Arbeitstag – ich gehe davon aus, dass wir am Montag nicht mehr kommen –, der hier an seinem letzten Arbeitstag ein Gesetz zu vertreten hat. Soll noch einer sagen, dass wir hier in Bern mit dem Schlafwagen unterwegs seien. Die Mitte-Fraktion stimmt einstimmig, wie die Kommissionmehrheit, allen Punkten zu.

Dominique Bühler, Liebefeld (Grüne), Fraktionssprecherin. Auch von meiner Seite ein Dankeschön an den Regierungsrat und die Verwaltung für ihre geleistete Arbeit sowie an die Kommissionkolleginnen und -kollegen, vor allem an Jan Gnägi, für die Zusammenarbeit.

In dieser Teilrevision werden unterschiedliche Anliegen aus politischen Vorstössen sowie kleinste Anliegen, wie Präzisierungen, die über Jahre gesammelt wurden, umgesetzt. Jan Gnägi hat dies eigentlich schon sehr gut wiedergegeben. Es ist eine sehr wichtige Teilrevision, denn es geht beispielsweise um die Berechtigung eines Parteikostenersatzes und die Auferlegung von Verfahrenskosten. Bei vielen Änderungen geht es um verwaltungsverfahrenrechtliche Fragen, die unter anderem vulnerable Gruppen betreffen können. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass die Themen in der JuKo gründlich diskutiert werden. Es ist aber auch eine Herausforderung, denn man muss die Folgen immer bewusst vor Augen haben. Die Positionen, die das Verbandsbeschwerderecht angreifen, lehnen wir klar und deutlich ab. Ich beziehe mich hier auf Art. 41 des BauG.

Bei Art. 104 haben wir für den Antrag von Grossrat Bohnenblust sehr viel Sympathie. Aus Sicht von privaten Organisationen ist jener Wortlaut angemessener, bei dem die Gemeinden nur in Ausnahmen Parteikostenersatz erhalten. Dieser Artikel kann aber trotzdem als Instrument gegen trölerische Eingaben genutzt werden. Ich komme gerne noch einmal nach vorne, um unsere Positionen zu Art. 41 zu verteidigen.

Manuela Kocher Hirt, Worben (SP), Fraktionssprecherin. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte sich herzlich bei Jan Gnägi bedanken. Es ist seine letzte Gesetzesdebatte, die er begleitet, und wir haben die Vorbereitung sehr geschätzt. Es ist eine nicht ganz einfache, es ist eine trockene Materie. Sie werden dies sehen, wir werden nach vorne kommen. Wir sind mit Art. 41 nicht einverstanden. Die grüne Rednerin hat das vorhin auch schon ausgeführt. Es ist eine weitergehende Umsetzung der Motion Kropf; sie geht uns zu weit. Wir werden dies noch entsprechend monieren. Ansonsten finde ich es ein Sammelsurium, das in diesem Gesetz zusammenkommt; Herr Freudiger hat dies erwähnt, aber es hat doch auch eine Linie darin. Es sind viele Anliegen, die Ihnen ja auch wichtig sind. Wir sind froh, dass Art. 108 noch einmal zurück in die Kommission geht. Dies schätzen wir.

Le président. La parole n'est plus souhaitée. Je laisse Mme la conseillère d'Etat s'exprimer si elle le souhaite à ce stade, pour le débat de principe.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Ich möchte mich vor allem dem Dank anschliessen bzw. diesen erwidern. Es war wirklich eine sehr angenehme Zusammenarbeit mit der JuKo, mit dem Präsidenten der JuKo, Jan Gnägi, aber auch mit allen anderen Mitgliedern. Diese Vorlage ist ein Sammelsurium, in der Tat. Wir machen aber keine Verfassungsänderung, deshalb stellt sich die Frage nach der Einheit der Materie nicht im gleichen Ausmass. Es ist eine Gesetzesrevision. Sie haben ja darin Erfahrung, wenn in Gesetzen unterschiedliche Themen zu regeln und dann auch indirekte Änderungen vorzunehmen sind.

Tatsächlich haben wir nach der Vernehmlassung den einen Punkt aus der Motion Mentha (M 239-2014), Einführung des Fristenstillstands, aus der Vorlage herausgebrochen, weil wirklich eine massive Opposition dagegen geäussert wurde und weil ich gleichzeitig persönlich, aber auch im Namen der Regierung sagen kann, dass wir zurzeit alles daransetzen, die Verfahren zu beschleunigen. Wir wollen effizienter werden, und deshalb stand das Anliegen schlicht quer in der Landschaft.

Ansonsten haben wir in der Staatskanzlei, bei den Direktionen und bei der Justizleitung noch eine Umfrage gemacht, welchen Gesetzesrevisionsbedarf sie sonst noch sehen, und deshalb kamen

verschiedene Anliegen zusammen, die wir jetzt in dieser Vorlage vereint haben. Ich glaube, die Art. 41a und 41b des BauG sind politische Knackpunkte, bei den anderen handelt es sich eher um technische Anpassungen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Detailberatung / Délibération par article

Le président. Si la parole n'est plus sollicitée, nous allons entrer dans l'analyse de détail de ces modifications législatives de l'affaire du point 40 de l'ordre du jour.

Art. 9 Abs. 2 (*betrifft nur den französischen Text*) / Art. 9, al. 2 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 (Titel) und Art. 33 Abs. 1 / Art. 33 (titre) et art. 33, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 34 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*) / Art. 34, al. 1 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 56 Abs. 1 Bst. b / Art. 56, al. 1, lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 62 Abs. 1 Bst. b / Art. 62, al. 1, lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 63 (Titel) / Art. 63 (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 63 (*betrifft nur den französischen Text / ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 64

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 88 (*betrifft nur den französischen Text / ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 104 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*) / Art. 104, al. 1 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 104 Abs. 3 / Art. 104, al. 3

Le président. Pour l'art. 104, al. 3, il n'y a pas de divergence entre la commission et le gouvernement. Est-ce que c'est contesté ?

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 104 Abs. 4 / Art. 104, al. 4

Antrag JuKo (Gnägi, Aarberg) und Regierungsrat

Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel Anspruch auf Parteikostenersatz, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Proposition CJus (Gnägi, Aarberg) et Conseil-exécutif

Les autorités au sens de l'article 2, alinéa 1, lettre b et, pour autant qu'elles soient chargées par celles-ci de tâches de droit public, les autorités au sens de l'article 2, alinéa 1, lettre c ont en règle générale droit au remboursement de leurs dépens en procédure de recours si les circonstances de fait et de droit le justifient.

Antrag FDP (Bohnenblust, Biel/Bienne)

Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz, ausser wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Proposition PLR (Bohnenblust, Biel/Bienne)

Les autorités au sens de l'article 2, alinéa 1, lettre b et, pour autant qu'elles soient chargées de tâches de droit public, les autorités au sens de l'article 2, alinéa 1, lettre c n'ont pas droit au remboursement de leurs dépens en procédure de recours, sauf si les circonstances de fait et de droit le justifient.

Le président. Modification de l'art. 104, al. 4 : il y a une proposition de la CJus et du gouvernement qui s'oppose à une opposition du groupe PLR.

Jan Gnägi, Aarberg (Die Mitte), Sprecher JuKo-Mehrheit. Herzlichen Dank für die netten Worte bei der Eintretensdebatte. Das war fast ein bisschen unheimlich. Für das Gesetz kann ich nicht wahn-sinnig viel dafür; der Dank an die DIJ ist diesbezüglich viel mehr angebracht.

Zu Art. 104 Abs. 4 ein paar generelle Bemerkungen: Bis jetzt war die Regelung so, dass Gemeinden und Private mit öffentlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz hatten. Man hat bisher gesagt, dass die Gemeinden in der Regel in der Lage sein sollten, ihren Standpunkt in einem Beschwerdeverfahren selber zu wahren und dass sie nicht Juristen beauftragen müssen. Nur ausnahmsweise, z. B. bei kleinen Gemeinden, die nur eine minimale Struktur haben, sodass sie keinen juristischen Sachverstand aufbringen konnten, hat man in komplexen Verfahren Parteikostenersatz gewährt, wenn sie Dritte, also Juristen oder Anwälte beigezogen haben.

Mit der vorgesehenen Regelung soll dies geändert werden. Neu sollen auch Behörden und Private, soweit diese mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind, den Anspruch auf Parteikostenersatz erhalten. Die Argumente, die in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebracht wurden, gehen z. B. in die Richtung von komplexen Planungsverfahren, welche die Gemeinde dazu bringt, sich externe juristische Hilfe zu holen. Die Variante, wie Sie Ihnen jetzt nach der Beratung in der JuKo vorliegt, sieht auch eine Unterscheidung zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden vor bzw. eine Unterscheidung bei privaten Trägern von öffentlichen Aufgaben. Der Kanton kann keinen Parteikostenersatz geltend machen. Private, die vom Kanton mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, können ebenfalls keine Parteikosten geltend machen. Für diese gilt der vorher genehmigte Art. 104 Abs. 3.

Bei Gemeinden und bei von ihnen mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Trägern sieht es etwas anders aus. Und jetzt komme ich konkret zur Neuformulierung von Art. 104 Abs. 4. Die in diesem Artikel erwähnten Behörden haben neu im Beschwerdeverfahren Anspruch auf Parteikostenersatz, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen. Jetzt stellt sich natürlich die Frage oder, es hat sich die Frage gestellt, was tatsächliche und rechtliche Verhältnisse sind. Für die dafür nötigen Kriterien wird eine Gerichtspraxis erarbeitet werden müssen und dies ist auch der Grund, weshalb ich hier ein bisschen ausführlicher spreche, sodass die Gerichte dies im Tagblatt auch entsprechend nachlesen können.

Als Inspiration hat sich die JuKo etwas an der Praxis von Art. 111 VRPG orientiert, wo es um die unentgeltliche Rechtspflege geht. Die Kriterien, wie z. B. die Komplexität einer Rechtsfrage oder die Unübersichtlichkeit des Sachverhalts, sind auch hier sicherlich angebracht. In Art. 104 Abs. 4 ist also davon auszugehen, dass auch mit den neuen Bestimmungen, gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung, nicht in jedem Fall ein Parteikostenersatz möglich sein wird, sondern nur dort, wo es nötig ist. Besonders wesentlich für den Anspruch auf Parteikostenersatz findet die JuKo insbesondere die Grösse einer Gemeinde.

Eine grosse Gemeinde mit einem eigenen Rechtsdienst beispielsweise wird auch mit dieser Formulierung kaum Parteikostenersatz geltend machen können, ausser das entsprechende Verfahren ist so komplex, dass sich der Beizug eines externen Anwalts rechtfertigt, beispielsweise bei einem schwierigen Ortsplanungsverfahren. Zum Beispiel Verkehrsbeschränkungsmassnahmen in der Stadt Bern fallen, angesichts der Grösse und des verwaltungsinternen juristischen Fachwissens der Verwaltung, nicht darunter.

Kleinere und mittlere Gemeinden haben durch diese neue Formulierung sicherlich eher die Möglichkeit, Parteikosten geltend zu machen. Aber auch hier müssen es die Verhältnisse rechtfertigen. Auch eine kleine Gemeinde mit minimaler Verwaltungsstruktur muss einfachste Fälle ohne anwaltliche Unterstützung bewältigen können bzw. in solchen Fällen könnte sie keinen Parteikostenersatz geltend machen. Auch querulatorische Eingaben rechtfertigen nicht in jedem Fall einen Parteikostenersatz, sondern nur, wenn diese einen gewissen Aufwand einfordern, welcher die Gemeinde nicht ohne Einholung von juristischen Abklärungen oder anwaltlicher Unterstützung bewältigen kann.

Die neue Regelung ändert im Übrigen nichts an der bereits bestehenden Praxis, dass Gemeinden grundsätzlich parteikostenberechtigt sind, wenn sie im Beschwerdeverfahren, ähnlich wie Privatpersonen, betroffen sind, also, wenn sie insbesondere selber als Grundeigentümerin oder Bauherrin auftreten. Soweit meine Ausführungen zu Art. 104 Abs. 4.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Antragsteller, Fraktionssprecher. Ich möchte noch etwas nachholen von meinem ersten Speech. Der Dank ist in meiner Nervosität, die ich bei solchen Auftritten zwischendurch habe, untergegangen. Ich möchte Jan Gnägi herzlich danken, der Kommission danken, aber insbesondere auch der Verwaltung, die uns unterstützt hat. Wir konnten Fragen stellen, sie haben Abklärungen gemacht, und auch für den Vorschlag, der jetzt für Art. 104 Abs. 2 vorliegt, bekommt die Verwaltung den Dank.

Weshalb haben wir diesen Antrag gemacht? Es ist nur das Wörtchen «nicht», das anders ist, aber das Wörtchen «nicht» hat relativ grosse Auswirkungen. Ich wiederhole nicht, was der Kommissionspräsident gesagt hat, sondern unterstreiche nur, was er gesagt hat. Er hat, glaube ich, die richtigen Worte gefunden, wie man die Auslegung später brauchen kann und was die Kommission unter den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verstanden hat. Wir von der FDP-Fraktion verstehen dies genau gleich, so wie dies der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Uns geht es lediglich darum, die Regel nicht zu ändern, so wie dies die Sprecherin der glp, Frau Mühlheim, vorhin gesagt hat, dass man nichts verändern soll, was sich bis jetzt gut behandelt hat.

Ich habe auch einleitend schon gesagt, dass die Änderungen, die wir hier diskutieren, im Rahmen der Vernehmlassung von den Gemeinden eingebracht wurden, ohne dass sich die Parteien dazu geäußert haben. Ich habe noch nicht erwähnt, dass es hier eigentlich nicht um trölerische Fragen geht, sondern um das Sammelsurium, welches in einer solchen Revision aufgenommen wird. Deshalb ist die Frage, die von Grossrat Freudiger gestellt wurde, Einheit der Materie, hier wohl angebracht, hat aber nicht die gleiche Bedeutung wie bei der Verfassung.

Ich komme nicht auf die zwei Begriffe zurück. Ich komme zurück zur wesentlichen Frage: Wo liegt der Unterschied zwischen «hat in der Regel Anspruch» und «hat in der Regel keinen Anspruch»? Der Unterschied ist für uns, aus Sicht der FDP, recht entscheidend, insbesondere, wenn man jetzt eben die Sicht des gewaltunterworfenen Bürgers, der gewaltunterworfenen Bürgerin nimmt. Es gibt den angestrebten Gesetzeswandel. Mit diesem Paradigmenwechsel drohen dem Bürger zusätzliche Kosten und damit soll er auch abgehalten werden, allenfalls etwas weiterzuziehen.

Dabei, das kann man auf Seite 8 des Vortrags nachlesen, besteht auch die Pflicht – sowohl nach Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und nach Art. 29a der Bundesverfassung (BV) –, den Gerichtszugang nicht unnötig zu erschweren. Und wenn man nun die Regel umkehrt, besteht – nach uns – die Gefahr, dass eben der Zugang erschwert wird, insbesondere wenn die Praxis dies nachher einschränkend auslegen würde.

Deshalb appelliere ich vor allem auch an die linke Seite; Offenheit habe ich schon von den Grünen gehört. Ich appelliere an die glp, die gesagt hat, «etwas, das sich bewährt hat, nicht zu ändern». Ich appelliere auch an die SVP – wir haben heute von Grossrat Knutti gehört, dass sie ein sehr soziales Gewissen hat. (*Heiterkeit / Hilarité*) Also, stellen Sie das Gewissen, das soziale Gewissen für den Bürger in den Vordergrund und nicht das Gewissen der Gemeinden, bei denen es allenfalls «nur» um gewisses Geld geht. Deshalb hoffe ich, dass ich hier von der FDP Unterstützung bekomme.

Wie gesagt, die Begriffe, die der Präsident gewählt hat, bestreiten wir nicht. Dies soll so bleiben. Vereinfacht gesagt: Wir sehen dies auch so. Bei komplizierten Ortsplanungsverfahren – diesbezüglich haben vor allem die Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren den Wunsch geäußert, dafür

haben wir vollstes Verständnis – braucht es einen Spezialisten, eine Spezialistin, die den Gemeinden hilft. Dies soll entschädigt werden. Aber wenn es bei einer grossen, einer grösseren Gemeinde einen Rechtsdienst hat, wird dies zum Teil schon mit den Steuern bezahlt, und dann sollte man dies nicht an die Gemeinde delegieren. Die Anwälte wären zwar froh, solche Mandate zu haben, aber das gehört hier nicht dazu. Deshalb lassen wir es bei der alten, bewährten Regel, jetzt ergänzt mit diesen beiden Begriffen als Auslegungshilfe, und dann ist dem Bürger, der Bürgerin gedient. Danke für die Unterstützung.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Ja, ich bin einer dieser Anwälte. Allerdings kann ich meine Rechnung unabhängig von Art. 104 stellen, aber ich spreche hier nicht als Anwalt, ich spreche vor allem als jemand, der in der Gemeindepolitik tätig ist, seit 2005 in Langenthal. Die heutige Regelung nach Art. 104 VRPG ist in der Tat einer der Punkte, der tatsächlich Verbesserungsbedarf aufweist. Dieser benachteiligt die Gemeinden, und zwar über die Gebühr. Es geht jetzt hier durchaus auch um etwas, das nicht einfach nur trocken ist.

Wer in der Gemeindepolitik aktiv ist, weiss, dass über etwa 10 Prozent eines Gemeindebudgets frei verfügt werden kann. Der Rest ist gebunden oder faktisch so ein bisschen gebunden. Da müssen wir doch alles dafür tun, dass man wenigstens über diesen kleinen Teil des Finanzvolumens, den man hat, noch einigermaßen autonom verfügen kann und dann eben nicht unnötigerweise bei Prozessen ausgeben muss, denn die abstrakte Sicht auf die Gemeinden geht etwas fehl. Die Gemeinden sind ja letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde, die dann mit den entsprechenden Steuerlasten die Aufwände auch wieder tragen müssten.

Wie ist die Situation heute? Eine Gemeinde verfügt und wird durch ein Beschwerdeverfahren in einen Prozess hineingezogen. Die Gemeinde kann in allen Teilen zu 100 Prozent gewinnen. Die Beschwerde wird komplett abgewiesen. Weil es aber kompliziert ist, muss sie einen Anwalt beiziehen. Und obwohl sie in allen Teilen Recht bekommt, muss sie die Anwaltskosten – die sie nicht tragen wollte, sondern tragen musste, nachdem sie in den Prozess hineingezogen wurde – selber tragen. Dies schafft völlig ungute Anreize dahingehend, dass sich vielleicht – selbstverständlich nicht alle ... aber es besteht einfach das Risiko, dass sich private Beschwerdeführer an die Gemeinde wenden und sagen: «Komm, wir vergleichen. Du bezahlst ja dann auch weniger, weil du ja den Aufwand sowieso hättest, selbst wenn du gewinnst.» Damit wird die Gemeinde auf eine Art genötigt, auf die Vergleichsverhandlungen eintreten zu müssen, obwohl sie eigentlich in der Sache vollkommen Recht hat. Ein solcher Zustand muss verbessert werden.

Man hat aber in der Kommission gesehen, dass man auch nicht allzu absolut auf die Gegenseite abweichen kann, weil man – wie dies Kollege Bohnenblust gesagt hat – das Beschwerderecht nicht über die Gebühren erschweren darf. Deshalb ist es eben richtig, dass die JuKo-Mehrheit einen Kompromiss gefunden hat. Wir bieten aber nicht Hand, diesen Kompromiss zulasten der Gemeinden weiter zu verwässern, und das Verständnis – wie wir es vom Kommissionspräsidenten gehört haben – schafft Raum genug, dass man die Parteikosten nicht über die Gebühr verlagert.

Wer einen bestehenden Rechtsdienst mit hochprofessionellen Strukturen hat, soll auch weiterhin grundsätzlich nicht überbinden können. Aber für kleine Gemeinden ohne Rechtsdienst, die in komplizierte Fälle verwickelt werden, für die sie anwaltlichen Beistand brauchen, sollte es im Grundsatz eben sehr wohl möglich sein. Danke, wenn Sie der Mehrheit folgen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp), Fraktionssprecherin. Ich bin jetzt zweimal angesprochen worden, dass man – nach meiner Logik, die ich vorhin erläutert habe – gefälligst Peter Bohnenblust folgen solle. Sicher nicht! Kolleginnen und Kollegen, materiell sind die beiden Vorschläge identisch. Nur sagt der eine, jener von Kollega Bohnenblust, zuerst grundsätzlich Nein, aber unter diesen Bedingungen dürfen Sie. Unsere Mehrheitsanträge, die auch die Regierung will, sagen grundsätzlich Ja, aber nur unter diesen Bedingungen. Das heisst: materiell null Variantenunterschied.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie dem Verwaltungsgericht in einem derart sensiblen Bereich neue Guidelines geben wollen, de facto, damit dieses schauen kann, was der Grosse Rat richtig gemeint hat, dann können Sie jetzt nicht den Purzelbaum mit einer Variante von Herrn Bohnenblust machen, sondern Sie müssen eigentlich stringent den Antrag von Jan Gnägi als JuKo-

Präsident, der alles explizit genial erklärt hat, als Grundlage nehmen, und diese Argumentationslinie gehört zum Antrag der Mehrheit. In diesem Sinn: Wir unterstützen ganz klar den Mehrheitsantrag der JuKo.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP hat sich beim Eintreten nicht geäußert. Wir schliessen uns selbstverständlich den Danksagungen an. Trotzdem, ein Punkt, der uns allen sehr wichtig ist bei der relativ trockenen Materie, die wir hier haben: Es muss irgendwie laienverständlich bleiben. Es muss eine umsetzungsfähige Praxis sein, und ich als Laie, der in der JuKo dabei sein durfte, musste manchmal wirklich überlegen: «Worüber sprechen wir hier?» Genau dies ist ein Punkt, gerade in diesem Artikel, der für uns auch ein bisschen den Ausschlag gibt.

Wir von der EVP schliessen uns der Mehrheit an, genau aus diesem Grund. Man hat dies jetzt diskutiert. Man hat verschiedene Varianten diskutiert und wir haben jetzt einen Vortrag, wir haben auch die Ausführungen der Regierungsrätin, wir haben die Ausführungen des Kommissionspräsidenten gehört. Dies ist eine Linie, die aufzeigt, wie man mit diesem Thema umgehen will. Es sind juristische Feinheiten: etwas geltend machen oder etwas bestreiten. Dies wurde nun dargelegt. Deshalb sind wir bereit, uns der JuKo, der Kommissionsmeinung und der Regierungsratsmeinung entsprechend anzuschliessen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Fraktionssprecher. Bei uns in der SVP-Fraktion ist die Diskussion nicht so gelaufen ... eh, in der SP-Fraktion ... (*Heiterkeit / Hilarité*) Merci, Patrick. In der SP-Fraktion ist die Diskussion nicht so eindeutig gelaufen. Wir haben von verschiedenen Mitgliedern unserer Fraktion ein gewisses Verständnis für die Haltung von Grossrat Bohnenblust. Ich gehöre auch zu diesen. Als Gemeindepräsident sagte ich den Bürgern zwischendurch, wenn sie sich bei mir beklagt haben: «Sie können Beschwerde machen. Sie können sich wehren, wenn Sie nicht einverstanden sind.»

In Zukunft muss man sagen: «Hören Sie, Sie können sich wehren. Sie müssen einfach wissen, dass Sie wahrscheinlich Verfahrenskosten bezahlen müssen, wenn Sie verlieren.» Dies erschwert natürlich grundsätzlich den Zugang zur Justiz, zur Überprüfung einer Entscheidung einer Gemeinde. Deshalb habe ich Verständnis für Kollega Bohnenblust. Aber es gibt bei uns ... Und ja, ich möchte noch anhängen, dass ich hier in der Vergangenheit auffallend oft als Gemeindevertreter aufgetreten bin. Aber vielleicht liegt es daran, dass mein Mandat als Gemeindepräsident jetzt doch schon ein paar Jahre zurückliegt, dass ich jetzt in die andere Richtung gehe. Aber wir haben bei uns natürlich auch Gemeindevertreter, die in den Exekutiven aktiv sind, und diese sehen es anders.

Also, es ist eine Nuance, über die wir hier diskutieren. Dies muss man sagen: Es ist eine Nuance, über die wir hier diskutieren. Persönlich gewichte ich jetzt höher, dass man den Zugang zum Rechtsweg, zu einer Überprüfbarkeit einer Entscheidung eines Gemeinderats für die Bürger nicht erschwert.

Dominique Bühler, Liebefeld (Grüne), Fraktionssprecherin. Ich bin jetzt trotzdem noch schnell nach vorne gekommen. Ich habe es eigentlich schon gesagt: Die grüne Fraktion stützt den Antrag von Grossrat Bohnenblust. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden in begründeten Fällen einen Parteikostenersatz erhalten sollen, und dies ändert sich mit dem Antrag von Grossrat Bohnenblust nicht. Vor allem kleinere und mittelgrosse Gemeinden benötigen zum Teil externe Hilfe bei komplexen Verfahren. Allerdings ist dieser Antrag restriktiver im Wortlaut und gewährt einen Parteikostenersatz nur in Ausnahmefällen, wenn eben die rechtlichen Verhältnisse da sind. Aus Sicht von privaten Organisationen ist dieser Wortlaut besser geeignet. Sie haben also dann nicht immer einen Nachteil, weil sie immer Parteikostenersatz leisten müssen.

Raphael Lanz, Thun (SVP), Einzelsprecher. Ich möchte Ihnen einfach auch noch aus Sicht einer grösseren Gemeinde oder Stadt meine Erfahrungen nennen. Wenn jetzt bei Peter Bohnenblust gesagt wurde, es erschwere den Zugang zur Justiz, möchte ich Sie einfach darauf hinweisen, dass es das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege gibt. Dieses Recht wird hier überhaupt nicht tangiert. Wer sich dies nicht leisten kann, hat verfassungsmässig – dies ist auch richtig so, unabhängig da-

von, was man hier jetzt annimmt – das Recht auf Zugang, auch auf Erstattung seiner Kosten. Also, ich glaube, dieses Recht wird nicht übermässig erschwert, mit keinem dieser Anträge.

Aber es ist halt schon so, wie es Patrick Freudiger ausgeführt hat: Wir sind manchmal mit Beschwerdeführenden konfrontiert, die über mehrere Instanzen hinweg Beschwerde führen, nie Recht bekommen, nie auch nur ein bisschen Recht bekommen und dies völlig risikolos einfach weiterziehen können. Häufig sind die Motive auch nicht gerade so – wie soll ich sagen ... Oder die Motive waren einsichtig, sie wollen aber einfach verzögern und sagen einfach: «Wenn dies nicht kommt und je länger dies nicht kommt, desto besser.» Das ist für uns nicht immer befriedigend. Deshalb finde ich den Vorschlag der Kommissionsmehrheit richtig.

Man soll auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse berücksichtigen können, und insbesondere in komplexen Planungsverfahren ist es von mir aus gesehen auch für grössere Gemeinden manchmal einfach angezeigt, einen externen Beistand beizuziehen, insbesondere dann, wenn die grösseren Planungsverfahren zu Abstimmungen führen. Wir haben solche Fälle, bei denen nachher planungsrechtliche Einwände kombiniert werden mit Rügen gegen die demokratische Willensbildung usw. Dies kann wirklich relativ komplex werden, und deshalb bin ich der Auffassung, dass es in solchen Fällen – auch dort, wo ein Rechtsdienst besteht und einfach Spezialwissen gefragt ist – möglich sein sollte, dass man eine Entschädigung leisten könnte, wenn die rechtlichen Verhältnisse dies tatsächlich rechtfertigen, so wie es beim Mehrheitsvorschlag ausgeführt wird. Ich würde Ihnen vorschlagen, hier der Mehrheit zu folgen.

Le président. Je vous rappelle que nous avons encore l'intention de terminer aujourd'hui ; je couperai la liste des intervenants après la prise de parole de M. le député Feuz à qui je cède le micro.

Alexander Feuz, Bern (SVP), Einzelsprecher. Drei Juristen, drei Meinungen. Als Einzelsprecher unterstütze ich ganz klar den Antrag von Peter Bohnenblust. Ich danke auch Luc Mentha, der als ehemaliger Gemeindepräsident die Sache richtig getroffen hat. Wir sind da für den Bürger, ich setze mich für den Bürger ein. Jetzt ist Folgendes interessant: Ich habe den Kommentar zum VRPG, Art. 104 gelesen. Es sind dies die Fussnoten 14 und 15. Was steht da? Keine Angst, ich will es nicht über Gebühr verlängern. Aber im VRPG heisst es: Das VRPG führt den Vorrang der Verfügung ein und verleiht eben den Gemeinden als Verfassungsorgane die Verfügungsbefugnis. Aber eben, als Korrelat haben dann die Gemeinden auch Kontakt zu Fachgremien und zum Kanton.

Wenn Sie die Waffengleichheit anschauen, dann haben Sie eine Gemeinde, man hat dort einen Rechtsdienst oder auch keinen, aber man hat Kontakte. Und ich bin der Meinung, wenn Sie die Stellung des Bürgers anschauen und die Stellung der Gemeinde, sollte es eben gleich sein, wie man das früher hatte, wie es gesagt worden ist, zu Recht: «Es hat eigentlich bis jetzt gut funktioniert.» Das schlimmste für die Rechtsanwendenden ist, finde ich, wenn eine Ungewissheit besteht, was die Folgen der Parteikosten sind. Bis jetzt wusste ich ganz genau und konnte es lesen: Es gibt eben keine Parteikosten.

Aber wenn dies dann in einem Einzelfall nicht mehr so sein wird – für den privaten Klienten, und für diesen setze ich mich ein, für denjenigen, der eben nicht die Möglichkeit hat, zu verfügen, für diesen setze ich mich ein – ich nehme das wegen des sozialen Gewissens auf, das nimmt der Feuz auf –, für diesen setze ich mich ein. Dieser kann das nicht beurteilen. In der Beratung wird der Anwalt dann sagen müssen: «Es kann so sein oder so sein. Es kommt darauf an.» Diesbezüglich müssen wir eben Klarheit haben, und da heisst es – ich gehe wieder zurück in den Kommentar: «Dies umso weniger, als die Behörden regelmässig über Fachkenntnisse und einen Informationsvorsprung verfügen, sich eine Praxis erarbeiten können und es zu ihren Pflichten gehört, dem öffentlichen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Ihrer besonderen Stellung wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass sie in der Regel keine Verfahrenskosten zu zahlen haben.»

Das ist eben dieses Korrelat, und deshalb setzt sich der Feuz hier für den Antrag ein. Für mich ist auch klar: Wenn der Kompromissantrag scheitern würde, dann wird der Feuz Nein sagen zu den Änderungen des VRPG. Da gebe ich Patrick Freudiger Recht, dies ist dann nicht mehr unbedingt mit der Einheit der Materie zu vereinbaren. Für mich ist aber entscheidend, dass wir hier an die Privaten denken, für diese müssen wir uns einsetzen.

Jetzt noch kurz etwas in eigener Sache: Ich möchte hier Belinda Nazan Walpoth danken. Ich musste gestern die Sitzung verlassen. Feuz ist einer, der selten zum Arzt geht. Ich habe beim Kochen die Hand verbrannt, habe dies ein bisschen behandelt. Es war nicht schlimm. Aber dann gab es so einen blauen Strich. Meine Frau sagte auch: «Du solltest zum Arzt gehen.» Feuz hat gesagt: «Es tut nicht weh.» Ich ging danach zu Belinda und sie sagte mir, dass ich gehen soll. Im Spital schimpften sie mit Feuz und ... *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. Dabei kommt es zu einem kurzen Unterbruch der Audioübertragung. / Le président demande à l'orateur de conclure. Une brève interruption de la retransmission audio se produit à ce moment-là.)* ... wäre ich dann vielleicht nach den Grossratswahlen nicht mehr da *(Heiterkeit / Hilarité)*, aber aus einem anderen Grund. Danke für die Unterstützung.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), Einzelsprecher. Ich bin neu in die JuKo gewählt worden. Ich danke Ihnen an dieser Stelle auch für das Vertrauen. Ich habe nun das erste Mal an dieser Verhandlung teilgenommen, habe viele Juristen gehört. Meine Vorredner waren fast alle Juristen, und ich habe versucht, aus Laiensicht zu verstehen, was in diesem Antrag genau vorliegt. Ich habe mir dies folgendermassen zurechtgelegt.

Stellen Sie sich vor, Sie sind in einer Dorfbeiz und dort hat es eine Bar. An dieser Bar steht eine Beschwerdeführerin einer Nichtregierungsorganisation (NGO) und trinkt ein Bier. Nachher kommt die Gemeindepräsidentin hinein und sagt: «Ich hätte auch gerne ein Bier.» Nun würde im einen Fall die Barkeeperin sagen: «Ich schenke dir ein Bier aus, vorausgesetzt, du hast Durst.» Und im anderen Fall würde sie sagen: «Du bekommst kein Bier, es sei denn, du kannst mir belegen, dass du Durst hast.» Dies ist wahrscheinlich etwa der Unterschied, über den wir in einer allgemein verständlichen Frage sprechen. Und in welchem Fall Sie wollen, dass die Gemeinderätin ein Bier bekommt oder nicht: Diese Entscheidung überlasse ich Ihnen. *(Heiterkeit / Hilarité)*

Peter Haudenschild, Niederbipp (FDP), Einzelsprecher. Es geht mir genau gleich wie Christoph. Ich bin auch kein Jurist. Ich bin auch neu in der JuKo. Wir haben viel über Rechtsansprüche gesprochen und ich musste manchmal gut zuhören. Aber eines darf ich behaupten: Ich habe Erfahrung im Beschwerdewesen. Ich war einmal Gemeindepräsident. Im Moment bin ich es nicht mehr, aber ich führe eine Beschwerde gegen die Gemeinde. Also, von daher: Beschwerden kenne ich. *(Heiterkeit / Hilarité)*

Eigentlich sprechen wir von einer ganz kleinen Nuance. Vorhin haben wir gehört, dass es um den Durst geht. Aber grundsätzlich geht es um das Interesse. Im Moment ist die Auslegung so, dass man als Gemeinde grundsätzlich Anspruch hat auf die Parteikostenentschädigung, mit einem kleinen Zusatz: wenn es gerechtfertigt ist. Was Peter Bohnenblust fordert, ist nichts anderes als: Die Gemeinde hat eigentlich keinen Anspruch auf Parteikostenentschädigung, ausser es sei gerechtfertigt. Und genau dies macht den kleinen Unterschied.

Es ist richtig – wie es mehrfach gesagt wurde –, dass die Gemeinden ihre Rechtsangelegenheiten selber erledigen können sollten. Sie sollen nicht verleitet werden, irgendwelche Juristen beizuziehen, die einen ganz anderen Hebel geltend machen könnten als der kleine Einsprecher, der zu seinem Recht kommen möchte, weil die Verwaltung vielleicht in einem unüberlegten Geschäft schnell gehandelt hat und nicht ganz bedacht hat, dass es auch noch Bürger hintendran gibt, die nachher davon betroffen sind. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Peter Bohnenblust zuzustimmen.

Le président. M. le député Bohnenblust souhaite encore s'exprimer, je lui laisse la parole.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Antragsteller. Danke für diese Diskussion. Wir wollen heute die Debatte, die Session zu Ende bringen. Deshalb halte ich mich ganz kurz. Ich muss trotzdem noch ein, zwei Dinge sagen. Erstens: Ich bin Jurist, aber ich behaupte von mir, ein Jurist mit gesundem Menschenverstand. Deshalb habe ich, glaube ich, so gesprochen, dass man eigentlich nachkommen könnte, wenn man nicht Jurist ist.

Das Zweite ist: Es wurde gesagt, es seien identische Anträge. Es wurde gesagt, es seien nur Finessen. Es wurde gesagt, es seien nur Nuancen. Mein Vorredner hat es gerade gesagt: Es ist eben

nicht eine Nuance, nicht identisch oder nur eine Finesse. Bei der Auslegung dieser beiden Begriffe – die wir ja unterstützen, damit es etwas mehr Sicherheit gibt – geht es darum, von wo aus das Gericht es auslegen kann: ob von Ja oder von Nein aus. Deshalb ist es ein wesentlicher Unterschied. Deshalb noch einmal in aller Kürze: Stimmen Sie dem Antrag der FDP zu.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Merci für diese interessante Debatte. Ich habe eigentlich für drei verschiedene Anträge Plädoyers gehört, insbesondere von Grossrat Feuz und von Grossrat Mentha: Sie haben letztlich ein Plädoyer für das geltende Recht gehalten und weder für den einen noch für den anderen neuen Antrag. Beide Anträge – diesbezüglich bin ich mit dem Vorredner nicht ganz einig – sind eine Änderung gegenüber dem heutigen Recht. Das heutige Recht sagt, dass man – ich muss es vielleicht sicherheitshalber zitieren – «in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz» hat – so, wie Sie plädieren. Ausserdem ist die Frage nach dem Zugang heute anders zu betrachten als mit den beiden neuen Anträgen, die materiell – dies haben wir auch intern mit den Juristinnen und Juristen meiner Direktion intensiv diskutiert – keinen Unterschied zeigen. Es ist die Frage, was man betont.

Wie dies zustande kam, kann ich vielleicht noch kurz erläutern, auch zuhänden der Materialien. Wir hatten diesen Punkt in der Vernehmlassung nicht drin, haben aber nachher von verschiedenen Seiten, insbesondere von der Gemeindeseite, von der Interessengemeinschaft (IG) Ländlicher Raum, aber auch seitens des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) dieses Anliegen formuliert bekommen, das wir nachvollziehen konnten. Wir haben nachher eine Lösung gesucht, wie wir die heutige Regel so verändern können, dass Gemeinden künftig in bestimmten Fällen grundsätzlich einen Anspruch haben, und so sind wir zu dieser Formulierung gekommen, die wir zuerst in die Kommission gebracht haben.

Diese hat sie noch weiterentwickelt, und dieser modifizierte Antrag der Kommissionsmehrheit, dem sich die Regierung nachher angeschlossen hat, sagt, dass man als Gemeinde Anspruch auf Parteikostenersatz hat, aber nur unter gewissen Bedingungen oder unter gewissen Voraussetzungen, nämlich dann, wenn es die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Sachverhalt oder die Rechtsfrage komplex ist. Und das Ganze bemisst sich immer im Verhältnis zur Grösse und zu den personellen Ressourcen der Gemeinde.

Diese Voraussetzungen gelten ganz genau gleich, auch beim Antrag Bohnenblust. Auch dort wird man künftig einen Anspruch haben, wenn es – es ist in diesem Antrag als Ausnahme formuliert – die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse rechtfertigen. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für das eine wie auch das andere. Die Frage ist, mit welcher Betonung man die Praxis ändert und ob man sagt, man betont, dass man keinen Anspruch hat, es aber eine Ausnahme gibt, welche genau die Gleiche ist wie: Der Anspruch besteht, aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Materiell haben Sie eine identische Ausgangslage.

Ich denke, der Vorteil der Variante Kommission/Regierung ist, dass man betont, dass es gegenüber dem heute geltenden Recht eine Änderung gibt und so auch Transparenz hat. Denn jeder Anwalt, jede Anwältin wird künftig den Klientinnen, Klienten erklären müssen: «Achtung, du riskierst, Parteikosten tragen zu müssen, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.» Dann erhält die Gemeinde Parteikostenersatz, sowohl mit dem einen wie auch mit dem anderen. Im Namen der Regierung plädiere ich für die Version der Kommissionsmehrheit, weil diese stärker signalisiert und auch stärker betont, dass wir in diesem Bereich eine Änderung haben werden.

Le président. Nous allons voter sur cet art. 104, al. 4. Nous avons d'un côté la proposition de la CJus et du gouvernement et de l'autre la proposition PLR : les député-e-s qui souhaitent soutenir la proposition de la commission et du gouvernement votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition du PLR votent non.

Abstimmung / Vote

2015.STA.3854: Art. 104 Abs. 4 / art. 104, al. 4

Antrag JuKo und Regierungsrat (Ja), Antrag FDP (Nein)
 Proposition CJus et Conseil-exécutif (oui), proposition PLR (non)

**Annahme Antrag JuKo und Regierungsrat /
 Adoption proposition CJus et Conseil-exécutif**

Ja / Oui	111
Nein / Non	25
Enthalten / Abstentions	2

Le président. Vous avez accepté la proposition de la commission.

Nous allons ancrer cette proposition dans la loi : celles et ceux qui l'acceptent votent oui, celles et ceux qui ne le souhaitent pas votent non.

Abstimmung / Vote

2015.STA.3854: Art. 104 Abs. 4 / art. 104, al. 4

Antrag JuKo und Regierungsrat
 Proposition CJus et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	139
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté d'ancrer la proposition de la commission dans la loi à l'unanimité.

Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 / Art. 105 et art. 108, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 108 Abs. 2a (neu) / Art. 108, al. 2a (nouveau)

Rückweisungsantrag JuKo (Gnägi, Aarberg)

Rückweisung mit der Auflage, die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen.

Proposition de renvoi CJus (Gnägi, Aarberg)

Renvoi avec la charge d'examiner les répercussions financières.

Le président. Nous avons ensuite à l'art. 108, al. 2a (nouveau) une proposition de renvoi de la commission. Est-ce qu'on peut voter ou est-ce que quelqu'un souhaite s'exprimer ? – Nous allons voter : art. 108, al. 2a (nouveau) : les député-e-s qui acceptent le renvoi en commission votent oui, celles et ceux qui rejettent cette proposition votent non.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3854: Art. 108 Abs. 2a (neu) / art. 108, al. 2a (nouveau)

Rückweisungsantrag JuKo
Proposition de renvoi CJus

Annahme / Adoption

Ja / Oui	139
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté cette proposition de renvoi à l'unanimité.

Art. 115 (*betrifft nur den französischen Text / ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 116 Abs. 2a (neu) / Art. 116, al. 2a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. T2-1 (neu) / Art. T2-1 (nouveau)

Antrag JuKo (Gnägi, Aarberg)

Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Proposition CJus (Gnägi, Aarberg)

Les procédures de recours en cours au moment de l'entrée en vigueur de la présente modification sont menées à terme selon l'ancien droit.

Le président. La proposition de la CJus est consolidée avec le Conseil-exécutif, respectivement la Direction. On ne peut voter que sur cette proposition : est-ce que c'est contesté ? – Ce n'est pas contesté. Nous allons donc voter sur cet article T2-1 (nouveau) : les député-e-s qui acceptent cette proposition votent oui, celles et ceux qui la rejettent votent non.

Abstimmung / Vote

2015.JGK. 3854: Art. T2-1 (neu) / art. T2-1 (nouveau)

Antrag JuKo
Proposition CJus

Annahme / Adoption

Ja / Oui	137
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté cet article T2-1 (nouveau) à l'unanimité.

II.

1. Änderung des Erlasses 152.05, Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG), Stand 01.03.2021
1. Modification de l'acte législatif 152.05 intitulé Loi sur les fichiers centralisés de données personnelles du 10.03.2020 (LFDP), état au 01.03.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB), Stand 01.01.2022
2. Modification de l'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS), état au 01.01.2022

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 215.326.2, Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG), Stand 01.11.2020
3. Modification de l'acte législatif 215.326.2 intitulé Loi concernant les impôts sur les mutations du 18.03.1992 (LIMu), état au 01.11.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 271.1, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ), Stand 01.01.2022
4. Modification de l'acte législatif 271.1 intitulé Loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 11.06.2009 (LiCPM), état au 01.11.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Je vous propose de nous interrompre ici. Nous continuerons cet après-midi sur les modifications de la loi sur les constructions (LC). Merci. Bon appétit.

Die Sitzung endet um 11.45 Uhr. / La séance se termine à 11 heures 45.

Protokoll: / Procès-verbal :

Rahela Syed (d)

Ursula Ruch (f)